

Merkblatt

Antrag auf Schülerfreifahrt
für schulpflichtige Asylwerber*innen/Fremde in der Grundversorgung durch die Bundesagentur
für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH im Auftrag des Bundesministeriums für
Inneres

Das Bundesministerium für Inneres (BMI) hat die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH (BBU GmbH) beauftragt, die Abwicklung der Schülerfreifahrten für Asylwerber*innen/schulpflichtige Fremde in der Grundversorgung zu übernehmen. Dieses Merkblatt regelt die Rahmenbedingungen, unter denen die BBU GmbH im Auftrag des BMI die Kosten für die Schultransporte für schulpflichtige Fremde übernimmt.

Ablauf – Hinweise zum Ausfüllen des Antrags:

Formulare können unter <http://www.bbu.gv.at> heruntergeladen werden.

1. Der/Die Antragsteller*in füllt die Felder A, B und D aus.
Beziehen die Erziehungsberechtigten FAMILIENBEIHILFE?
Wenn JA: Verwenden Sie das Antragsformular „Antrag auf Ausstellung eines Freifahrttausweises“ - Genehmigung durch das Bundesministerium für Finanzen. Dieses „übliche“ Formular ist bei der Schulleitung erhältlich.
Wenn NEIN: Verwenden Sie den hier erwähnten Antrag.
2. Schule bestätigt die Angaben zum Schulbesuch – **Feld E mit Datum, Unterschrift, Rundsiegel sowie dem Schuleintrittsdatum** und sendet das Formular an das zuständige Verkehrsunternehmen.
ACHTUNG: Mindestentfernung 2 km Fußweg!
3. Verkehrsunternehmen füllt **Feld C** aus und sendet den Antrag an die BBU GmbH: BBU GmbH, Abteilung Schülerfreifahrt, Leopold-Moses-Gasse 4/2/3, A-1020 Wien
E-Mail: schuelerfreifahrt@bbu.gv.at (bei Übermittlung der Anträge per Mail, ist darauf zu achten, dass der Scan gut lesbar ist)
4. Die BBU GmbH überprüft die Angaben. Der genehmigte oder abgelehnter Antrag wird an das Verkehrsunternehmen übermittelt. Das Verkehrsunternehmen stellt gegebenenfalls die Fahrkarte aus und sendet diese an die Schule.
5. KEINEN Selbstbehalt einzahlen! **NICHT** an das Bundesministerium für Finanzen weiterleiten!

Anträge zur Beförderung durch öffentliche Verkehrsmittel (Linienverkehr)

Verwenden Sie das Formular „Antrag auf Schülerfreifahrt für schulpflichtige Asylwerber*innen/Fremde“ im Auftrag der BBU GmbH. Dieses gilt für die Bundesländer **Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Vorarlberg und Tirol**.

Für die Bundesländer **Wien, Niederösterreich und Burgenland** ist das Formular „**Bedarfsmeldung für ein Jugendticket**“ zu verwenden. Siehe auch separates Merkblatt.

Ausgefüllte Anträge umfassen Angaben zum Schulkind:

- Vorname, Nachname, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft
- Hauptwohnsitz des Schulkindes inkl. Telefonnummer (Feld A)
- Unterschrift des Erziehungsberechtigten (Feld D)

Des Weiteren umfassen ausgefüllte Anträge Angaben zur Verkehrsverbindung:

- Angaben zu Einstiegs- und Ausstiegsstellen (Feld B)
- Benutzte Verkehrsunternehmen (inkl. Name, Anschrift, Telefonnummer) (Feld C)
- Angaben zur Schule (Feld E)

Anträge zur Beförderung durch private Verkehrsunternehmen im Gelegenheitsverkehr

(Sonder- bzw. Exklusivtransporte, z.B. Behindertentransport, Einzeltransport von Asylwerber*innen vom Wohnort zur Schule, etc.)

Verwenden Sie ebenfalls das oben genannte Antragsformular.

Das Verkehrsunternehmen wird ersucht, das Formblatt „Tarifansuchen“ auszufüllen:

- Darin werden Angaben zum Verkehrsunternehmen abgefragt.
- Das Formblatt „Tarifansuchen“ steht unter www.bbu.gv.at zum Download bereit!

Kostenübernahme des Schultransports (Feld F)

Die Kosten werden nur übernommen, wenn das Tarifansuchen genehmigt wurde und die Bewilligung jedes einzelnen Antrages durch die BBU GmbH erfolgt ist. Die Kinder müssen im **Leistungsbezug der Grundversorgung** sein und die Wegstrecke von der Unterkunft zur Schule muss **zu Fuß mindestens 2 km** betragen. Dies entspricht sinngemäß der Anwendung der Kriterien nach dem Familienlastenausgleichsgesetz.

Linienverkehr:

Die Bewilligung erfolgt durch die BBU GmbH, für **die Dauer eines Semesters** bzw. bis auf Widerruf. Die Kosten werden nur für die Fahrt mit dem günstigsten Verkehrsmittel von der Unterkunft zur Schule und zurück übernommen.

Die **Rechnungslegung der Verkehrsverbände** erfolgt **semesterweise oder zum Ende des Schuljahres** im Nachhinein.

Gelegenheitsverkehr:

Werden Transporte bzw. Schülerfreifahrten durch private Transportunternehmen durchgeführt, werden nur jene Kosten übernommen, die den geltenden und veröffentlichten Tarifabellen der Wirtschaftskammer oder der Berechnung des Finanzamtes entsprechen. Die Bewilligung erfolgt durch die BBU GmbH, für **die Dauer des Schuljahres** bzw. bis auf Widerruf.

Bei einer Verringerung oder Vergrößerung der Anzahl der zu transportierenden Asylwerber*innen ist stets auf die kostengünstigste Busgröße zu achten. Die **Rechnungslegung** für die Schultransporte von schulpflichtigen Asylwerber*innen erfolgt **monatlich, semesterweise oder zum Ende des Schuljahres** im Nachhinein.

KORRESPONDENZANSCHRIFT:

BBU GmbH, Abteilung Schülerfreifahrt, Leopold-Moses-Gasse 4/2/3, A-1020 Wien
E-Mail: schuelerfreifahrt@bbu.gv.at

Die Rechnung hat folgende Informationen zu enthalten:

- Rechnungsperiode
- Vorname, Nachname des Schulkindes, Geburtsdatum
- Art des Transportes: öffentliches Verkehrsmittel (Linienverkehr) oder Gelegenheitsverkehr
- Fahrtstrecke: Ein- und Ausstiegsstelle; Anzahl der Zonen bzw. Kilometer
- Detailinformationen über den Tarif
- Ausgewiesener Netto-, Brutto- und Steuerbetrag

Wichtige Hinweise:

Der Antrag auf Kostenübernahme für Schülertransporte von schulpflichtigen Fremden in der Grundversorgung im Linienverkehr kann nur für die Dauer eines Semesters (Wintersemester von September bis Februar, Sommersemester von Februar bis Juli) gestellt werden.

Schülertransport bei Altersüberschreitung:

Generell übernimmt die BBU GmbH nur Kosten für die Durchführung von Schülertransporten für schulpflichtige Fremde. Eine Kostenübernahme trotz einer Altersüberschreitung bedarf einer Einzelgenehmigung durch die BBU GmbH.

Widerruf der Bewilligung und Kostenübernahme:

Ein Widerruf der Bewilligung erfolgt durch die BBU GmbH in schriftlicher Form an das ausführende Verkehrsunternehmen.

Gründe für den Widerruf sind:

- Ende der Grundversorgung
- Änderung des Wohnsitzes der Asylwerber*in
- Ausscheiden aus der Schule

Ein Widerruf tritt mit dem Tag der Zustellung in Kraft.

Änderung des Wohnorts / Ausscheiden aus der Grundversorgung

Die BBU GmbH ist unverzüglich von der Änderung des Wohnorts, dem Ausscheiden aus der Schule bzw. dem Ausscheiden der schulpflichtigen Asylwerber*innen aus der Grundversorgung zu verständigen.

Info-Hotline BBU GmbH, Schülerfreifahrten
+43 1 2676 870 9207